

# Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Celle

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

---

|   |   |
|---|---|
| § 1 Gegenstand der Satzung .....                                    | 1 |
| § 2 Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes ..... | 2 |
| § 3 Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung .....  | 2 |
| § 4 Erhebungsmerkmale der Vornamenstatistik .....                   | 3 |
| § 5 Hilfsmerkmale .....   | 3 |
| § 6 Inkrafttreten .....   | 3 |

### § 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Celle führt Statistiken über den Bestand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungsbereich durch die abgeschottete Statistikstelle aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Celle bilden die Erhebungseinheit. Auswertungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen sind von dieser Satzung nicht betroffen.

(2) Bevölkerungsbestand

Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 3 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannt.

(3) Bevölkerungsbewegung

Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst:

1. Bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
  - a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften,
  - b) die Ehescheidungen und die Aufhebung von Lebenspartnerschaften,
  - c) die Geburten,
  - d) die Sterbefälle.
2. Bei den Wanderungen
  - a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung,
  - b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung,
  - c) die Wohnungsstatusänderungen, soweit §§ 17 und 21 Abs. 4 BMG eine Meldepflicht begründen.
3. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 6 BMG, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

(4) Vornamenstatistik

Sie umfasst die Auszählung der im Melderegister gespeicherten Neugeborenen nach der Häufigkeit der Vornamen.

## § 2 Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes (§ 1 Abs. 2)

- (1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:
1. Für alle in Celle bestehenden Wohnanschriften:
    - a) kleinräumige Zuordnungen bis zur Baublockseite,
    - b) Wohnungsstatus,
    - c) Datum des Einzugs,
    - d) Datum des letzten Statuswechsels,
    - e) Ort und Anzahl der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland.
  2. Für die zuletzt in Celle aufgegebenen Wohnungen:
    - a) kleinräumige Zuordnungen bis zur Baublockseite,
    - b) Wohnungsstatus.
  3. Für die bisherigen Wohnungen vor dem Zuzug nach Celle:
    - a) Wohnort,
    - b) Wohnungsstatus,
    - c) Datum des Zuzugs nach Celle.
  4. Zur Demografie der gemeldeten Personen:
    - a) Geburtsdatum,
    - b) Geburtsland und Geburtsort,
    - c) Geschlecht,
    - d) Familienstand und Datum der letzten Änderung,
    - e) Staatsangehörigkeiten,
    - f) Art und Datum des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit,
    - g) rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.
  5. Zu Haushaltszusammenhängen an den Wohnanschriften:
    - a) Zusammenhang des Haushaltsverbandes nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BMG.
- (2) Die Daten werden monatlich sowie auf Anforderung der Statistikstelle aus dem Melderegister nach dem Stand der Technik gesichert an die Statistikstelle übermittelt.

## § 3 Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung (§ 1 Abs. 3)

- (1) Natürliche Bevölkerungsbewegung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3)

Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden als Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Art und Ereignisdatum,
2. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu bestehenden Wohnungen,
3. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie,
4. bei Geburten zudem für die Mutter die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie.

(2) Wanderungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3)

Für die Statistik der Wanderungen werden als Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Art und Ereignisdatum,
2. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu bestehenden Wohnungen,
3. die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Daten zu aufgegebenen bzw. bisherigen Wohnungen,
4. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie.

- (3) Die Daten werden monatlich sowie auf Anforderung der Statistikstelle aus dem Melderegister nach dem Stand der Technik gesichert an die Statistikstelle übermittelt.

**§ 4 Erhebungsmerkmale der Vornamenstatistik (§ 1 Abs. 4)**

- (1) Für die Statistik der Vornamen werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Vorname,
2. Geburtsjahr,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Wohnungsstatus.

- (2) Die Daten werden auf Anforderung der Statistikstelle aus dem Melderegister nach dem Stand der Technik gesichert an die Statistikstelle übermittelt.

**§ 5 Hilfsmerkmale**

Bei den Statistiken des Bevölkerungsbestandes und der Bevölkerungsbewegung sind Hilfsmerkmale: Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnungen in Celle.

**§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Celle vom 18.12.2015 außer Kraft.

Celle, den 4. April 2019

( Dr. Jörg Nigge )  
Oberbürgermeister

